

Satzung des Vereins „Taekwondo Rügen e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Taekwondo Rügen“ e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein „Taekwondo Rügen“ e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Vorpommern/ Rügen e. V. bzw. Landessportbund M-V e. V.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der koreanischen Kampfkunst Taekwondo.

(5) Der Verein fördert die Teilnahme an taekwondospezifischen Veranstaltungen und widmet sich hierbei insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.

(6) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein "Taekwondo Rügen" e.V. besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen (Antragsformular). Geschäftsunfähige Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Anmeldung verpflichtet sich dieser, fällige Beiträge des Mitgliedes zu begleichen. Die Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen des Vereins schriftlich anerkennen. Bei einer geschäftsunfähigen Person muss der gesetzliche Vertreter die Satzung anerkennen.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will und die den festgelegten Mindestförderbeitrag entrichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Vereinsmitgliedes

(2) Die Kündigung muss dem Vorstand vier Wochen vor Ende eines Quartals schriftlich vorliegen. Die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Quartals zulässig.

(3) Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Begründung dazu ist dem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschluss aus dem Verein vor dem Vorstand gehört zu werden.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

(5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen, bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliederrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins „Taekwondo Rügen“ e.V. teilzunehmen. Dies betrifft insbesondere den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Trainingslager, Aus- und Weiterbildungen sowie Kup- und Dan-Prüfungen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Beiträge sind Bringepflicht und monatlich zu entrichten. Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann es nach der ersten Mahnung durch den Vorstand von sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden.

§7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Trainer und Übungsleiter, die nicht zum Vorstand gehören, haben das Recht, zweimal im Jahr bei Vorstandssitzungen anwesend zu sein. Sie besitzen jedoch keinerlei Stimmrecht.

(4) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

(6) Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen im Voraus jedes Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(9) Der Vorstand erlässt verbindliche Ordnungen. Die Mitglieder sind darüber in der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig jedes Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist persönlich zuzusenden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Außerdem ist vom Vorstand ein Schriftführer zu benennen, der über die Versammlung ein Protokoll erstellt.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zu verlangen. Der Antrag auf Ergänzung ist innerhalb von 5 Tagen nach Veröffentlichung an den Vorstand zu stellen.

(5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird offen gestimmt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(9) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins vorliegen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfähigkeit ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht wurden. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

(11) Zur Auflösung des Vereins "Taekwondo Rügen" e.V. ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die „Taekwondo-Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ bzw. deren Rechtsnachfolger. Diese hat es ausschließlich für die Förderung des Breitensportes ihrer Satzung gemäß zu verwenden.

(12) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
2. Satzungsänderungen
3. Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Verabschiedung des Jahresabschlusses
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Änderungen der Beiträge
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Eingereichte Änderungen der Tagesordnung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Kassenprüfer

(1) Es ist ein Kassenprüfer zu bestellen, der nicht dem Vorstand angehört. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Zur Prüfung kann durch den Vorstand auch ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorstand bzw. Versammlungsleiter und vom zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll ist vom Vereinsvorstand für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern ist in diesem Zeitraum auf Antrag Einsicht zu gewähren.

§12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben überwiegend aus Spenden, Zuwendungen und Mitteln privater und staatlicher Stellen sowie aus Mitgliedsbeiträgen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsveranstaltung am 1.März 2012 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.